

REGLEMENT PREISE UND STIPENDIEN

1 PREISE

Die Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG/SSG) verleiht zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Viszeralchirurgie (SGVC/SSCV) und der Schweizerischen Vereinigung für das Studium der Leber (SASL) anlässlich ihrer Jahrestagung Preise für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie.

1.1

Mit dem **Ehrenpreis** der SGG/SSG, der SGVC/SSCV und der SASL soll eine hervorragende Arbeit/hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der gastroenterologischen oder hepatologischen Forschung ausgezeichnet werden. Er wird dem Kandidaten mit der/den besten Originalarbeit/en zugesprochen. Die Arbeiten müssen im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins zur Publikation akzeptiert worden sein, und dürfen nicht bereits vorher durch die SGG/SSG, SGVC/SSCV und SASL mit einem Preis bedacht worden sind. Alternativ kann dieser Preis für hervorragende Gesamtleistungen auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie vergeben werden. Die in den Publikationen vorgestellten Forschungsergebnisse müssen auf hauptsächlich in der Schweiz durchgeführten Forschungsarbeiten basieren. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgen und das Protokoll hier erarbeitet worden sein. Einer der Autoren, der verantwortliche Leiter der Arbeit oder aber der Preisträger selbst muss Mitglied der SGG/SSG, der SGVC/SSCV oder der SASL sein. Der Preis kann von einer Firma gestiftet werden. Die Preissumme wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

1.2

Der **Seniorpreis** für Hepatologie soll für eine oder mehrere Arbeiten aus dem Bereich der Hepatologie vergeben werden. Er soll dem Kandidaten mit der/den besten Originalarbeit/en zugesprochen werden. Die Arbeiten müssen im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins zur Publikation akzeptiert worden sein. Alternativ kann dieser Preis für hervorragende Gesamtleistungen auf dem Gebiet der Hepatologie vergeben werden. Die in den Publikationen vorgestellten Ergebnisse müssen auf mehrheitlich in der Schweiz durchgeführten Forschungsarbeiten basieren. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgen und das Protokoll hier erarbeitet worden sein. Einer der Autoren, der verantwortliche Leiter der Arbeit oder aber der Preisträger selbst muss Mitglied der SGG/SSG, der SGVC/SSCV oder der SASL sein. Der Preis kann von einer Firma gestiftet werden. Die Preissumme wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

1.3

Der **Juniorpreis** für Hepatologie wird jungen Forschern bis zum 40. Altersjahr in Assistenten- oder Oberarztfunktion für eine Originalarbeit auf dem Gebiet der Hepatologie verliehen. Die Arbeiten müssen im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher ausgerichtet, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich/mehrheitlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgen und das Protokoll hier erarbeitet worden sein. Der Preis kann durch eine Firma gestiftet werden. Die Preissumme wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

1.4

Der Preis für **klinische Ernährung** in der Gastroenterologie wird für die besten Originalarbeiten aus dem Bereich der Ernährung in der Gastroenterologie oder Hepatologie vergeben. Die Arbeiten müssen im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher ausgerichtet, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich/mehrheitlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgen und das Protokoll hier erarbeitet worden sein. Der Preis kann von einer Firma gestiftet werden. Die Preissumme wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

1.5

Der **Forschungsförderungspreis** wird jungen Forschern bis zum vollendeten 40. Altersjahr in Assistenten- oder Oberarztfunktion für eine Originalarbeit aus dem Gebiet der gastroenterologischen oder hepatologischen Grundlagenforschung oder der klinischen Gastroenterologie oder Hepatologie verliehen. Die Arbeiten müssen im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher verliehen, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich/mehrheitlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgen und das Protokoll hier erarbeitet worden sein. Der Preis kann von einer Firma gestiftet werden. Die Preissumme wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

1.6

Der **Junior-IBD-Preis** wird jungen Forschern bis zum vollendeten 40. Altersjahr in Assistenten- oder Oberarztfunktion für eine Originalarbeit aus dem Gebiet der chronisch entzündlichen Darmerkrankungen verliehen. Die Arbeiten müssen im laufenden oder im Vorjahr publiziert worden sein, bzw. müssen zum Zeitpunkt des Eingabetermins zur Publikation akzeptiert worden sein. Der Preis wird nur an Forscher verliehen, deren Forschungsergebnisse hauptsächlich/mehrheitlich in der Schweiz erarbeitet worden sind. Im Falle von Multizenter-Studien muss deren Koordination von der Schweiz aus erfolgen und das Protokoll hier erarbeitet worden sein. Der Preis kann von einer Firma gestiftet werden. Die Preissumme wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

2 STIPENDIEN

Die SGG/SSG, die SGVC/SSCV und die SASL verleihen Stipendien. Sie haben zum Ziel, jungen in der klinischen oder Grundlagenforschung tätigen Forschern bis zum vollendeten 40. Altersjahr einen Teil oder die Gesamtheit eines Studienaufenthaltes in der Schweiz oder im Ausland zu finanzieren oder deren Forschungsprojekte zu unterstützen. Die Bewerbung muss von einem Curriculum vitae sowie einem detaillierten und vom verantwortlichen Leiter gutgeheissenen Forschungs- oder Weiterbildungsplan begleitet sein (max. 3 A4 Seiten). Die Stipendien werden ebenfalls einer Jury unterbreitet. Das Stipendium kann von einer Firma gestiftet werden. Die Höhe des Stipendiums wird jedes Jahr festgelegt bzw. publiziert.

3 PREISKOMMISSION

Die Preiskommission ist identisch mit der Wissenschaftlichen Kommission der SGG/SSG. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter der Wissenschaftlichen Kommission und maximal 5 weiteren Mitgliedern der SGG/SSG, der SGVC/SSCV und der SASL (vgl. Statuten SGG/SSG, Art. 35, Ab. 4).

Die Aufgaben dieser Kommission sind:

- korrekte und zeitgerechte Ausschreibung sowie Sicherstellung der Finanzierung der Preise;
- Einhaltung des Preisreglements bei der Vergabe der jährlichen Preise und Stipendien;
- amtiert als Jury für Preisgesuche (ein allfälliger Stichentscheid fällt der Leiter der Preiskommission);
- amtiert als Jury für die Stipendiengesuche (ein allfälliger Stichentscheid fällt der Leiter der Preiskommission);
- Veröffentlichung der Namen der Preisträger in den wichtigsten schweizerischen, medizinischen Zeitschriften sowie auf der Kongresshomepage <http://www.sgg-sgvc-congress.ch/>

4 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

4.1

Die Gesuche sind online via <http://www.sgg-sgvc-congress.ch/> jeweils bis 31. Mai einzureichen.

4.2

Arbeiten vom gleichen Autor sind nur für einen Preis zugelassen.

4.3

Es werden maximal zwei Arbeiten vom gleichen Autor für denselben Preis akzeptiert.

4.4

Allen Preis- und Stipendiengesuchen ist ein Curriculum vitae und eine Publikationsliste beizulegen.

4.5

Ein schriftliches Statement über bisherige, aktuelle und künftige Forschungstätigkeiten und Forschungsziele ist den Arbeiten für den Forschungspreis und für die Stipendiengesuche beizulegen (max. 3 A4-Seiten).

4.6

Preisarbeiten, die erst zur Publikation eingereicht, aber noch nicht publiziert wurden, werden nur dann evaluiert, wenn ein schriftlicher Beleg über deren Akzeptanz in der betreffenden Zeitschrift beigelegt ist.

4.7

Preis- und Stipendiengesuche ohne die geforderten Beilagen werden zurückgewiesen bzw. nicht evaluiert.

4.8

Sollte pro Preis bzw. Stipendium nur je ein Gesuch eingereicht werden, dessen wissenschaftlicher Stand als ungenügend betrachtet wird, ist die Preiskommission befugt, den Preis bzw. das Stipendium nicht zu vergeben.

4.9

Sollten Preise / Stipendien nicht vergeben werden, ist mit dem Sponsor der Preise und Stipendien zu vereinbaren, ob die Preissumme auf das folgende Jahr übertragen oder ob sie dem Fonds der SGG/SSG übergeben wird.

4.10

Bei der Festlegung der Preissumme soll eine gewisse Hierarchie in bezug auf die Wichtigkeit des Preises berücksichtigt werden.

Merligen 2009